

Satzung für die Städtische Galerie der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (BVBl. I S. 420), und §§ 59 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 25.06.1979 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Städtische Galerie mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Städtischen Galerie ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege von Kunstsammlungen.

§ 2

Die Städtische Galerie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Städtischen Galerie dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Galerie.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Galerie oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks der Förderung von Kunst und Kultur nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Frankfurt am Main, den 30.10.1979

DER MAGISTRAT